

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 2 B 169/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn Ferdinand Kestennus
2. der Frau Elfriede Madlung,
Wolfenbütteler Straße 68, 38102 Braunschweig,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Schrader und andere,
Breite Straße 25/26, 38100 Braunschweig, - 0359/11/ms -

g e g e n

die Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, - 0300-127/ -

Antragsgegnerin,

Beigeladen:

Herr Dr. med. Bernhard Lux,
Wolfenbütteler Straße 68 a, 38102 Braunschweig,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Appelhagen und andere,
Theodor-Heuss-Straße 5 A, 38122 Braunschweig, - 09050-11 Mü-lu -

Streitgegenstand: Vorläufiger Rechtsschutz auf bauaufsichtliches
Einschreiten (§ 123 Abs. 1 VwGO)

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - am 3. August 2011 beschlossen:

- 2 -

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die für erstattungsfähig erklärt werden.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.500,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

Der nach § 123 VwGO statthafte Antrag, die Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Baumaßnahmen des Beigeladenen, die dieser auf der Grundlage einer ihm erteilten Baugenehmigung durchführt, zu untersagen, hat keinen Erfolg.

Gemäß § 123 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Hierzu sind nach § 123 VwGO i.V.m. §§ 935, 936, 920 ZPO die Dringlichkeit einer gerichtlichen Eilentscheidung (Anordnungsgrund) und das Bestehen des gefährdeten Rechts (Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen. Den Antragstellern steht ein Anordnungsanspruch nicht zur Seite.

Gemäß § 89 Abs. 1 S. 1 NBauO kann die Bauaufsichtsbehörde, wenn bauliche Anlagen oder Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht widersprechen, nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Da eine bauaufsichtliche Anordnung im Ermessen der Behörde steht, hat ein Nachbar grundsätzlich keinen Anspruch auf ein Einschreiten. Das gilt in der Regel selbst dann, wenn die bestehenden Zustände oder Maßnahmen gegen nachbarschützende Vorschriften verstoßen (vgl. OVG Berlin, Beschl. vom 14.05.1982 - 2 B 57.79 -, N JW 83, 777). Ein Anspruch auf Einschreiten ist nur in solchen Fällen zu bejahen, in denen das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zu Gunsten des Nachbarn soweit reduziert ist, dass sich allein ein Einschreiten als ermessensfehlerfreie Entscheidung darstellt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Es liegt bereits kein Verstoß gegen geltendes Baurecht vor, den die Antragsgegnerin einer gegen den Beigeladenen gerichteten

ten Anordnung zugrunde legen könnte, so dass sich die Frage, ob auf der Rechtsfolgenrechtsseite ihr Ermessen reduziert ist, nicht stellt.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beigeladene für die Baumaßnahme, welche die Antragsteller zu verhindern suchen, eine bestandskräftige Baugenehmigung besitzt. Eine unanfechtbare Baugenehmigung schließt - solange sie nicht aufgehoben oder durch Zeitablauf gegenstandslos wird - wegen ihrer Schutzwirkung, selbst wenn sie rechtswidrig ist, einen „Durchgriff“ auf die materielle Illegalität aus (Große-Suchsdorf u. a., Kommentar zur NBauO, 8. Auflage, § 89 Rn 19). Denn durch die Baugenehmigung wird verbindlich festgestellt, dass die zur Genehmigung gestellte Maßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.

Soweit die Antragsteller geltend machen, die Baugenehmigung sei nichtig, sind weder Nichtigkeitsgründe nach § 44 Abs. 2 VwVfG vorgetragen worden, noch liegen offensichtliche schwerwiegende Fehler i. S. des § 44 Abs. 1 VwVfG vor. Die mit Bescheid vom 08.04.2010 ausgesprochene Verlängerung der Baugenehmigung begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Gemäß § 77 Satz 3 NBauO kann die dreijährige Frist, die mit der Bekanntgabe der Genehmigung zu laufen beginnt und innerhalb der mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen sein muss, auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. Einen solchen Antrag hat der Beigeladene am 25.02.2010 gestellt. Ihm wurde mit Bescheid vom 08.04.2010 stattgegeben. Zu diesem Zeitpunkt war die dreijährige Geltungsdauer der am 21.11.2006 erteilten Baugenehmigung noch nicht abgelaufen. Denn nach § 77 Satz 2 NBauO wird, wenn die Baugenehmigung angefochten wird, der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Gegen die Baugenehmigung vom 21.11.2006 war Widerspruch erhoben worden, der durch Widerspruchsbescheid vom 15.06.2007 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Erst mit Eintritt der Bestandskraft des Widerspruchsbescheides am 18.07.2007 wurde die Baugenehmigung sodann unanfechtbar. Da die Dauer der Hemmung danach 6 Monate und 23 Tage beträgt, verlängerte sich die Geltungsdauer der ersten Baugenehmigung bis Juni 2010.

Durch die mit Bescheid vom 08.04.2010 ausgesprochene Verlängerung der Baugenehmigung wurde die Möglichkeit der Anfechtung, die nach dem Eintritt der Bestandskraft der Baugenehmigung vom 21.11.2006 ausgeschlossen war, nicht erneut eröffnet. Zwar sind an die Verlängerung einer Baugenehmigung die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an die Ersterteilung, weil die Verlängerung in der Sache nichts anderes bedeutet als die Erteilung einer neuen Genehmigung unter erleichterten Verfahrensbedingungen (vgl. BayVGH, Urte. vom 17.10.2003 - 2 B 99.2667 -, BayVBI 2004, 216 und vom 27.07.1977 - 399 II 74 -, juris; Große-Suchsdorf a. a. O. § 77 Rn 15); doch betrifft dies nur das Verhältnis zwischen dem Bauherrn und der Behörde, die im Verlängerungsverfahren nicht nur Sach- und Rechtsänderungen berücksichtigen muss, sondern auch an ihre der Ersterteilung zugrunde gelegte Rechtsauffassung nicht gebunden ist (vgl. NdsOVG, Urte. vom 25.08.76, - I A 7/75 -, AgrarR 1977, 183; OVG Saarland, Urte. vom 11.11.1985 - 2 R

146/84 -, BRS 44 Nr. 150). Dagegen sind unter Berücksichtigung des aus dem verfassungsrechtlich verankerten Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Gebots des Rechtsfriedens keine Rechtfertigungsgründe dafür ersichtlich, dem Nachbarn, der die Anfechtungsfrist für den Erstbescheid ungenutzt hat verstreichen lassen - oder der, wie hier, nach Erlass des Widerspruchbescheides auf die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs verzichtet hat - durch die Möglichkeit der Anfechtung der Verlängerung den Rechtsweg neu zu eröffnen (vgl. OVG Münster, Beschl. vom 26.09.1979 - XI B 1528/78 -, BRS 35 Nr. 202). Deshalb kann ein betroffener Nachbar gegen einen Verlängerungsbescheid allenfalls geltend machen, dass dieser rechtswidrig sei, weil die Voraussetzungen für eine Verlängerung nicht vorgelegen haben, und er deshalb in der Sache als anfechtbare Neuerteilung einer Baugenehmigung zu werten ist (vgl. VG Würzburg, Beschl. vom 06.09.2007 - W 5 S 07.851 - juris). Hier lagen jedoch - wie bereits dargelegt - die Voraussetzungen für eine Verlängerung vor.

geänderte
Bauwidrig

Ungeachtet der Bestandskraft der (verlängerten) Baugenehmigung ist die Antragsgegnerin nicht gehindert, diese gemäß § 48 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen aufzuheben, wenn sie nachträglich deren Rechtswidrigkeit feststellt, und so den Weg für eine bauaufsichtliche Anordnung nach § 89 NBauO freizumachen. Gründe für eine Rücknahme der Baugenehmigung sind hier jedoch nicht ersichtlich, da sie mit geltendem Recht in Einklang steht. Dabei sind im Hinblick darauf, dass im vorliegenden Verfahren die Antragsteller als Nachbarn ein Einschreiten verlangen, nur solche Vorschriften in den Blick zu nehmen, die (zumindest auch) ihrem Schutz zu dienen bestimmt sind. Zudem können sich die Antragsteller, die Eigentümer einer Wohnung in einem Objekt mit mehreren Wohnungen sind, nur auf solche Rechtsverletzungen stützen, die ihr Sondereigentum betreffen. Denn Ansprüche aus dem Gemeinschaftseigentum können nur von der Wohnungseigentümergeinschaft als solcher geltend gemacht werden (vgl. BayVGh, Beschl. vom 12.09.2005 - 1 ZB 05.42 -, BRS 69 Nr. 181).

NeBau
28.7.11

Soweit die Antragsteller rügen, die Baugenehmigung ersetze nicht die fehlende Zustimmung der Grundstückseigentümer des Hauses Nr. 68 zum Anbau an ihr Gebäude, können sie damit schon deshalb nicht gehört werden, weil hiervon nicht ihr Sondereigentum, sondern das Gemeinschaftseigentum betroffen ist. Abgesehen davon berührt der mögliche Substanzeingriff nicht die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung. Da sie nur Fragen des öffentlichen Rechts regelt und zivilrechtliche Ansprüche unberührt lässt, wohnt ihr nicht die Erlaubnis inne, zur Durchführung der genehmigten Baumaßnahme ohne Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft in die Substanz des Nachbarhauses einzugreifen. Entsprechende Rechtsverletzungen wären von der Wohnungseigentümergeinschaft jedoch auf dem ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung einer privaten Hecke zum Zwecke der Aufstellung eines Baugerüsts.

Hinsichtlich der möglichen Überschreitung einer hinteren Baugrenze, ist zunächst festzustellen, dass eine solche Baugrenze mangels Bebauungsplan nicht festgesetzt ist. Auch wenn man unter Einbeziehung der Umgebungsbebauung eine faktische Baugrenze an-

nehmen wollte, käme ihrem Bestehen keine nachbarschützende Wirkung zu. Da selbst planerisch festgesetzte Baugrenzen nur dann drittschützend wirken, wenn sich durch Auslegung ein entsprechender Wille des Plangebers ermitteln lässt (vgl. BVerwG, Urteile vom 24.02.2000 - 4 C 23.98 -, BRS 63 Nr. 80, vom 16.09.1993 - 4 C 28.91 -, BVerwGE 94, 151), ist ohne einen Bebauungsplans nichts vorhanden, was einer Auslegung zugänglich wäre. Daher entfalten faktische Baugrenzen keine nachbarschützende Wirkung (vgl. VG München, Beschl. vom 30.05.2011 - M 11 SN 11.1327 -, juris). Abgesehen davon wäre die Überschreitung der faktischen Baugrenze im vorliegenden Fall bereits durch die Errichtung des vorhandenen Gebäudes eingetreten und durch dessen Genehmigung vom 26.02.1949 legalisiert worden. Die nunmehr vorgesehene Aufstockung des Gebäudes ändert daran nichts.

Lager-

falsch! Heutzutage
nur bei Bestandschutz! Lagergebäude?
oder EFwH?

Wichtig!

Soweit die Antragsteller eine Verletzung von Grenzabstandsvorschriften geltens machen, ist dem entgegenzuhalten, dass die §§ 7 ff. NBauO, welche die Grenzabstände von Nachbargrundstücken regeln, infolge der Vereinigungsbaulast keine Anwendung finden. Derin die einzelnen Grundstücksgrenzen innerhalb des durch die Vereinigungsbaulast geschaffenen Baugrundstücks bleiben aus abstandsrechtlicher Sicht unberücksichtigt, weil die einbezogenen Grundstücke als ein Baugrundstück gelten und die jeweiligen Grundstückseigentümer deshalb keine Nachbarn i. S. der NBauO sind, deren Schutz die Abstandsvorschriften der §§ 7 ff. NBauO dienen (vgl. NdsOVG, Beschl. vom 19.07.1991 - 6 M 3170/91 - und vom 01.08.1991 - 6 M 3171/91 -). Maßgeblich sind deshalb allein die Bestimmungen des § 10 NBauO, die die Abstände von Gebäuden auf einem Baugrundstück regeln, ihrerseits aber keinen Drittschutz vermitteln. Auch ein hilfswieser Rückgriff auf das drittschützende Gebot der Rücksichtnahme, welches dem planungsrechtlichen Tatbestandsmerkmal des „sich Einfügens“ in § 34 BauGB innewohnt, ist in solchen Fällen nicht möglich (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. vom 01.08.1996 - 1 M 3898/96 -, BRS 58 Nr. 179 und Ur. vom 26.09.1991 - 1 L 75/91 -, NdsMBI 1992, 956; BVerwG, Beschl. vom 22.11.1984, - 4 B 244/84 -, BRS 42 Nr. 206 und vom 18.12.1985 - 4 CB 49/85 u. 4 CB 50/85 -, BRS 44 Nr. 177). Durch die Eintragung der Vereinigungsbaulast, der auch die Wohnungseigentümergeinschaft zugestimmt hat, hat diese in der Rechtsfolge darauf verzichtet, Abstandsvorschriften geltend zu machen bzw. machen zu können. Hieran müssen sich auch die Antragsteller festhalten lassen.

Brand!
Schutz!

Die Eintragung der Vereinigungsbaulast steht zudem dem Einwand der Antragsteller entgegen, die Aufstockung sei - ebenso wie das vorhandene Gebäude des Beigeladenen - baurechtswidrig, weil die aneinander gebauten Gebäude als ein Gebäude gelten und eine bauliche Anlage nach § 4 Abs. 2 NBauO nicht auf mehreren Baugrundstücken gelegen sein darf. Denn durch die Baulast gelten alle einbezogenen Grundstücke zusammen als ein Baugrundstück. Ebenso können die Antragsteller wegen der Vereinigungsbaulast nicht damit gehört werden, das Gebäude des Beigeladenen verursache eine unzumutbare Verschattung und unzureichende Belüftung ihrer nach Westen gelegenen Wohnräume. Das Haus des Beigeladenen wurde lange vor der Eigentumsanlage Nr. 68 errichtet und die Antragsteller haben sich ihrerseits durch den Kauf ihrer Wohnung dafür entschieden, deren belichtungsmäßig ungünstige Situation auf der Westseite hinzunehmen. Aufgrund

dann obige
ist-fakt

der in den Akten der Antragsgegnerin vorhandenen Fotos ist zudem ersichtlich, dass die Antragsteller durch eine hausnahe Bepflanzung mit Stauden die Belichtungssituation selbst zusätzlich verschärft haben. Abgesehen davon ist verfahrensgegenständig nur die von der Baugenehmigung allein erfasste Aufstockung, die bei den in hiesigen Breiten-graden vorherrschenden Einfallswinkeln des Sonnenlichts von 60° - 65° im Sommer und 13° - 18° im Winter nicht zu einer signifikanten zusätzlichen Verschattung der nach Westen gelegenen Wohnräume der Antragsteller führt. Der diese Räume betreffende Schattenwurf wird vielmehr durch das bereits vorhandene Gebäude bewirkt. Für eine auf die Aufstockung zurückzuführende unzureichende Belüftung ist in Anbetracht der unmittelbar an die Wohnung der Antragsteller angrenzenden weitläufigen Parkanlage nichts ersichtlich.

Soweit die Antragsteller auf eine formell baurechtswidrige Wohnnutzung des Bestandsgebäudes hinweisen, mag diese zwar vorliegen, ist aber nicht Gegenstand der Baugenehmigung und macht sie deshalb auch nicht rechtswidrig. Gleiches gilt für möglicherweise brandschutzrechtlich unzulässige Fenster im Bestandsgebäude, zumal die Antragsteller ein Einschreiten nicht hiergegen begehren, sondern gegen die Aufstockung des Gebäudes, die - wie noch darzulegen ist - auch aus brandschutzrechtlicher Sicht keinen Bedenken begegnet. Im Übrigen hat die Antragsgegnerin den Beigeladenen bereits aufgefordert, hinsichtlich der Wohnnutzung des Bestandsgebäudes eine Baugenehmigung zu beantragen und zur Beurteilung der brandschutzrechtlichen Situation prüffähige Unterlagen vorzulegen.

Der Einwand der Antragsteller, der Zugang zum Haus Nr. 68a sei nur für den Bestand gewährleistet und schließe die geplante Erweiterung nicht ein, ist nicht tragfähig. Nach § 5 Abs. 2 NBauO muss, wenn das Baugrundstück nur über Flächen zugänglich ist, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ihre Benutzung für diesen Zweck durch Baulast oder Miteigentum gesichert sein; bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen genügt eine Sicherung durch Grunddienstbarkeit. Die letztgenannten Voraussetzungen liegen hier vor. Das Haus des Beigeladenen wird allein von ihm und seiner Ehefrau bewohnt. Mit der Aufstockung ist nicht die Schaffung einer weiteren Wohneinheit beabsichtigt, die im Übrigen nach § 5 Abs. 2 NBauO unschädlich wäre. Es handelt sich um ein Gebäude geringer Höhe i. S. des § 2 Abs. 9 NBauO, da jeder Aufenthaltsraum - auch im hinteren westlichen Bereich - mit seinem Fußboden um höchstens 7 m über der Geländeoberfläche liegt. In § 5 des Grundstückskaufvertrages für das Flurstück 101/5, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage Nr. 68 befindet, hat sich die Erwerberrin verpflichtet, für den Grundstücksteil, der zum Haus des Beigeladenen führt, durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit ein Recht dahin einzuräumen, dass dieser Grundstücksteil begangen werden kann, was nach § 5 NBauO ausreicht. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das Haus Nr. 68a nicht von Rettungskräften erreicht werden könnte.

Da die feststellende Wirkung der (verlängerten) Baugenehmigung nur soweit reicht, wie das öffentliche Baurecht im Genehmigungsverfahren Prüfmaßstab war (vgl. Große-

1
-
2
0

Platzraum
28.7.11
Lager-
oder
Wohn-
stätte

Suchsdorf a. a. O. § 75 Rn 5) und die Genehmigung vom 21.11.2006 im vereinfachten Verfahren erteilt wurde, sind die Antragsteller mit Einwendungen gegen Umstände, die nicht Gegenstand der Prüfung waren, nicht präkludiert. Das betrifft vor allem Fragen des Brandschutzes, die nach § 75a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 NBauO bei Wohngebäuden geringer Höhe nicht geprüft werden. Aus der von der Antragsgegnerin gleichwohl eingeholten Stellungnahme des Brandschutzbeauftragten ergibt sich, dass aus brandschutzrechtlicher Sicht nur das Badezimmerfenster auf der Ostseite problematisch war. Dieses Fenster ist jedoch durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Baugenehmigung nicht zugelassen worden.

Soweit die Antragsteller rügen, es sei in der Aufstockung keine Brandwand vorgesehen und die deshalb erforderliche Eintragung einer Abstandsbaulast unterblieben, so ist die Notwendigkeit einer solchen Baulast durch eine spätere Änderung der Baupläne entbehrlich geworden. Denn die Baulast sollte eingetragen werden, weil nach den ursprünglichen Plänen in der Nordwand der Aufstockung zwei Fenster vorgesehen waren und Öffnungen in Brandwänden nach § 8 Abs. 5 DVNBauO unzulässig sind. In einer späteren Änderung, die der Baugenehmigung zugrunde lag, sind die Fenster jedoch nicht mehr vorhanden. Ebenso wie auf die Eintragung einer Baulast konnte auch auf die Vorgabe einer Brandwand verzichtet werden, weil nach § 8 Abs. 2 DVNBauO für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen anstelle von Brandwänden Wände genügen, die mindestens 90 Minuten widerstandsfähig gegen Feuer sind. Hiervon ist angesichts der Stellungnahme des Brandschutzsachverständigen, der lediglich das Badezimmerfenster in der Ostwand bemängelt hat, auszugehen. Der Zugang zum Gebäude ist für die Feuerwehr sowohl von der Wolfenbütteler Straße aus möglich, als auch von der Westseite durch den Park.

! Pleßner
28.7.11
!

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG und orientiert sich an Nr. 8a des Streitwertkatalogs der Bausenate des Nds. Oberverwaltungsgerichts für die Zeit nach dem 01.01.2002 (NdsVBl. 2002, 192), wobei die Kammer einen Mittelwert angenommen und diesen wegen der Vorläufigkeit des begehrten Rechtsschutzes halbiert hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,

oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die
Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des
vorläufigen Rechtsschutzes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entschei-
dung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt wor-
den ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deut-
schen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richter-
amt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung
berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertre-
tungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Be-
schwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn
sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden
Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist
nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der
Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als
einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch inner-
halb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlus-
ses eingelegt werden.

Schwarz

Karger

Horten